

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

Mit Wirkung zum heutigen Tag

1.

wird Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Möllers zum Vorsitzenden der 16. kleinen Strafkammer sowie zum Vorsitzenden der 2. Strafvollstreckungskammer bestellt,

2.

wird Frau Richterin am Landgericht Finzi anstelle von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Möllers zur stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Strafvollstreckungskammer bestellt.

Bochum, den 23.02.2023

Der Präsident des Landgerichts

In Vertretung

Kroll